

„officiers“ (die Beamten in einem weiten Sinn) und der Justiz. In einer langen Einleitung stellt der Vf. das negative Bild der Officiers in der Literatur der Zeit vor, ein Bild, das auch von den seit 1254 immer wieder erneuerten königlichen Reformgesetzen bestätigt zu werden scheint. Im ersten Teil des Buchs wird dann das vor allem anhand der Parlamentsregister und anhand der „lettres de rémission“ (Begnadigungsakten) des Trésor des chartes gesammelte Material vorgestellt: 2628 Fälle, in denen die Beamten entweder als Angeklagte oder als Ankläger erscheinen. Der zweite Teil „officiers et sujets“ behandelt das Verhältnis zwischen Beamten und Untertanen, wie es im Lichte dieser Affären erscheint. Die Klagepunkte („le contentieux“) kommen im dritten Teil zur Sprache und schließlich, im vierten Teil, das gerichtliche Verfahren. Das Buch empfiehlt sich zuerst durch das umfangreiche gesammelte Quellenmaterial und die Sorgfalt, mit der diese Quellen analysiert werden. Die Ergebnisse bestätigen bzw. ergänzen die Studien von Bernard Guenée, Françoise Autrand, Claude Gauvard und anderen. Knapp zusammengefaßt sind drei Punkte besonders hervorzuheben. Es wird erstens gezeigt, daß die königlichen Untertanen wenig natürlichen Respekt den Beamten gegenüber empfanden. Deren Autorität setzte sich also nicht von selbst durch. Dennoch handelte es sich dabei in keiner Weise um eine grundsätzliche Feindschaft gegenüber den Beamten. Diese werden einfach wie jeder andere behandelt, dem man einen Rechtsbruch oder eine Ehrverletzung der eigenen Person oder den Verwandten gegenüber vorzuwerfen hatte. Zweitens zeigt das Buch, daß dessen ungeachtet allmählich die Vorstellung einer besonderen Stellung des „officier“ im Amt auftaucht: Die Gegner und Feinde der „officiers“ wußten gewiß nicht immer zwischen offiziellem Auftrag und privatem Auftreten des Beamten klar zu unterscheiden, dennoch galt: Wurde die Person eines als königlicher Vertreter handelnden Beamten mißhandelt, wurde das ganz deutlich vom Gericht als ein erschwerender Faktor des Falls betrachtet. Umgekehrt aber ging der Beamte, der die Aufgaben seines Amtes mißachtet hatte, das zusätzliche Risiko ein, von seinem Amt enthoben zu werden. Dies führt zum dritten Gesamtergebnis des Buchs: Es scheint, daß das Königtum des 14. Jh. eine möglichst strikte Kontrolle über seine Beamten ausgeübt hat. Die Vorstellung, nach der das Königtum, unter Bezug auf die Notwendigkeiten der Konstruktion des Staates, über die eventuellen Verfehlungen seiner „officiers“ weggeschaut hätte, wird hier nicht bestätigt. Eine gründliche Studie.

Jean-Marie Moeglin

---

Thomas GERGEN, *Pratique juridique de la paix et trêve de Dieu à partir du concile de Charroux (989–1250)*. Juristische Praxis der Pax und Treuga Dei ausgehend vom Konzil von Charroux (989–1250) (Rechtshistorische Reihe 285) Frankfurt am Main u. a. 2004, Lang, 264 S., Abb., Karten, ISBN 3-631-52265-7, EUR 45,50. – Diese Saarbrücker juristische Diss. von 2003 geht von der Beobachtung aus, daß in den Bestimmungen der Gottesfrieden Vorschriften der Merowingerzeit und aus karolingischen Kapitularien wiederholt werden, so daß Zweifel an der häufig behaupteten Neuartigkeit der Gottesfrieden angebracht seien. Nach einem einleitenden Kapitel, in dem die wichtigste Literatur und unterschiedliche Deutungen der Gottesfriedensbewegung referiert werden, befaßt sich G. in einem ersten Teil ausführlich mit dem Konzil